

Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur

Fritz Sack
Hannover

Die Identitätsprobleme der Kriminologie und ihrer Vertreter brachte der amerikanische Altkriminologe Thorsten Sellin schon vor Jahren auf die sehr prägnante und allseits akzeptierte Formel: sie seien „Könige ohne Königreich“ (zitiert nach Hermann Mannheim 1965 S. 18). Dieser Ausspruch liegt mehr als ein Jahrzehnt zurück. Es fragt sich, ob er auch heute noch das Selbstverständnis derjenigen widerspiegelt, die sich mit der wissenschaftlichen Analyse der Kriminalität von Berufs wegen beschäftigen. „Heute noch“ will darauf hinweisen, daß sich seither Entwicklungen innerhalb der Kriminologie vollzogen haben, die zwar je nach Standort und investierten Interessen unterschiedlich gewichtet und eingeschätzt werden, an deren Existenz jedoch derjenige nicht vorbeikommt, der als Indikatoren für diese Entwicklung die Häufigkeit, den Inhalt, die Disziplinzugehörigkeit wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kriminologie akzeptiert. Läßt sich, so ist zu fragen, die Richtung des inzwischen eingeschlagenen Weges der Kriminologie derart bestimmen, daß sie dem von Sellin vermißten Territorium näher gekommen ist oder es gar in Besitz genommen hat oder hat sie inzwischen vielleicht einen Zustand erreicht, der das Territorium mehr denn je als eine Fata Morgana und den Anspruch der Königswürde immer mehr zur Vorstellungs- und Ideenwelt eines Don Quichote abgedrängt erscheinen läßt? In der Tat, das Bild, in das Sellin die Situation der Kriminologie einzufangen suchte, verleitet und reißt hin zu ironisierenden, ridiculisierenden bis zynischen Variationen, die wir abbrechen wollen, nicht weil wir Polemik und Metaphern – entgegen offensichtlich der Ansicht von G. Kaiser (1976 a, S. 535) – für kein Stilmittel wissenschaftlicher Auseinandersetzung halten würden, sondern deshalb, weil wir dem selektiven Verwertungsinteresse an diesem Stilmittel keinen unnützen Vorschub leisten wollen. Stattdessen wollen wir an einem Problem der Kriminologie aufzeigen, wie vorschnell eine Einschätzung des seit Sellin zur Kriminalität empirisch und theoretisch Gefundenen und Gedachten ist, die meint, sein „kritisches Potential“ sei verbraucht in dem Sinne, daß es – gleichsam hegelianisch – in der Disziplin „aufgehoben“ sei.¹

I.

Die Frage, der wir uns im folgenden näher zuwenden wollen, ist stichwortartig, für manche auch reizwortartig, mit dem Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Schichtung bzw. Klasse bezeichnet. Obwohl in kriminologischen

Lehrbüchern systematisch über dieses Problem nichts oder nur selten etwas zu finden ist, erscheint mir seine Lösung eines der zentralen Kriterien zu sein, an dem Erfolg oder Mißerfolg kriminologischer Forschung zu messen ist. Freilich ist die Frage erst einmal zuzurichten und in Einzelaspekte zu zerlegen, bevor sichtbar gemacht werden kann, welche empirischen wie theoretischen Antworten gefunden werden müssen, die den Anspruch auf Lösung dieses Problems rechtfertigen. Dazu ist sowohl zurückzugreifen auf den akkumulierten Forschungsstand der Kriminologie zu dieser Frage als auch auf Teile der soziologischen Schichtungs- und Klassentheorie.

Zunächst einmal ist auszugehen von dem empirisch vielfach gesicherten Befund der negativen korrelativen Beziehung zwischen Kriminalität und Schichtzugehörigkeit. Obwohl Schichtindikatoren sicherlich nicht zum Routinebestand unabhängiger Variablen im Köcher der täterorientierten positivistischen Branche der Kriminologie gehören, fehlt es nicht an Belegen über die statistische Gesicherheit dieses Zusammenhanges. Irritationen sind in dieses Bild indessen dadurch eingetreten, daß die methodologische Diskussion über die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der traditionellen Verfahren zur Messung des Merkmals „Kriminalität“ Zweifel über Zweifel – um das mindeste zu sagen – aufgehäuft haben, die allerdings sehr unterschiedlich verarbeitet werden. Sie haben einige Autoren dazu veranlaßt, den früheren Vorschlag von Kitsuse und Cicourel aufzunehmen und konsequent zwischen dem „behavior-producing process“ und dem „rate-producing process“ (1963, S. 132) zu unterscheiden, wobei die Kriminalstatistiken nicht länger Ausgangspunkt des Forschungsprozesses sind, sondern zu seinem Gegenstand werden.²

Die aufgeworfenen Zweifel beunruhigen verständlicherweise insbesondere diejenige Kriminologie und deren Vertreter, die an Fragen von Inhalt, Ausmaß und Bewegung der Kriminalität interessiert sind (Kaiser 1976 b, S. 158). Für solche Ziele bleibt die Klärung der Frage danach, ob das verwendete Meßinstrument das mißt, was es zu messen vorgibt, zentral. Da das methodisch verschärfte Bewußtsein der Kriminologie den ungebrochenen Zugang zu den Kriminalstatistiken versperrt, hat eine intensive Suche nach alternativen „gültigeren“ Meßverfahren einen Großteil kriminologischer Ressourcen der letzten Jahre absorbiert und auch in Deutschland beträchtliche empirische und theoretische Anstrengungen auf sich gezogen. Die Unruhe scheint sich jedoch allmählich wieder zu legen, das Bewußtsein wieder zu erstarken, daß „wir auf

die Kriminalstatistik angewiesen" (bleiben) (Kaiser 1976 b, S. 158), die einschläfernde Rechtfertigung sich zu verbreiten, daß „jede Beschränkung oder Festlegung auf nur ein einziges Erkenntnismittel . . . ernstliche Gefahren" (birgt) (ebd., S. 159).³ Die Gefahren benennt Kaiser indessen im einzelnen nicht. So wird denn weiter mit den Kriminalstatistiken das Phänomen „Kriminalität" – und nicht bloß, wie Kaiser wohl irrtümlich schreibt, „registrierte Rechtsbrüche" (ebd., S. 158) – beschrieben und wissenschaftlich analysiert, wofür schon Cressey (1964, S. 50) nachhaltig plädierte.

Für die Frage des Zusammenhangs zwischen der Plazierung eines Gesellschaftsmitgliedes im Schichtgefüge und der Kriminalität hat die Diskussion um die Meßqualität der herkömmlichen kriminalstatistischen Berichtssysteme eine zunehmende beunruhigende Auswirkung gehabt. Könnte man, solange die Lückenhaftigkeit der offiziell registrierten Kriminalität mit nichts anderem überbrückt wurde als entweder mit spekulativen Annahmen und „Experten"schätzungen von Praktikern⁴ oder mit dem guten Glauben an die Selektionsneutralität der strafrechtlichen Sozialkontrolle, noch getrost auch angesichts sehr spektakulärer Beispiele kriminalstatistischer „Unglücksfälle" zur Tagesordnung des etablierten Umgangs mit ihren Daten übergehen, so änderte sich dies in dem Maße, wie der systematische Einsatz anderer Verfahren zur Messung der Kriminalität ebenso systematisch Ergebnisse zu Tage förderte, die eine methodisch und empirisch sensibilisierte Kriminologie nicht länger ignorieren konnte. Gerade die Beziehung zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität erwies sich durch Selbstmeldeerhebung und Opferbefragungen in einem Maße als korrekturanfällig, daß die beiden englischen Autoren Box und Ford eine detaillierte Analyse einer Reihe von Selbstmeldeuntersuchungen zu dem Titel-Diktum zusammenfaßten: „The facts don't fit" (1971, S. 31) und im einzelnen formulierten: „Studies of self-reported delinquency thus hardly provide conclusive tests of the hypothesis that class is negatively related to law-breaking behaviour" (S. 44).⁵

Die auf den empirischen Befund gerichtete Frage nach der Kriminalitätsrelevanz der Schichtzugehörigkeit erlaubt nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine andere Antwort als die, daß sie davon abhängt, welche Operationalisierung das Merkmal „Kriminalität" erfährt, d.h. rein meßtheoretisch bedingt ist. Indiziere ich Kriminalität durch Meßverfahren, die in irgendeiner Weise auf die Tätigkeiten der Instanzen sozialer Kontrolle rekurren, dann gewinne

ich statistisch signifikante negative Beziehungen zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität. Indiziere ich Kriminalität – vorbei an den Tätigkeiten der Instanzen sozialer Kontrolle – durch Meßverfahren, die durch den direkten Kontakt des Wissenschaftlers zu seinem Gegenstand gekennzeichnet sind, im Falle der Kriminologie: durch Selbstmelde- oder durch Opferuntersuchungen, dann erhalte ich mit Sicherheit Zusammenhänge, die – vorsichtig formuliert – wesentlich schwächer sind als die zuvor genannten oder – weniger konservativ gefaßt – den unterstellten Zusammenhang zurückweisen lassen.

II.

Beide Meßstrategien sind auf ihre Weise unbefriedigend. Die an die Arbeitsweise der Instanzen sozialer Kontrolle angelehnte Meßtheorie unterschlägt die Differenz zwischen Norm und Normanwendung bzw. unterstellt sie der strafrechtlichen Sozialkontrolle – was nicht gleichbedeutend sein muß mit den Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle-Selektionsneutralität. Sie ist damit unvereinbar sowohl mit gesicherten rechtssoziologischen und rechtsmethodologischen Befunden wie mit den empirisch ermittelten Kontingenzen der Arbeitsweise strafrechtlicher Sozialkontrolle. Eine an instanzenfreien Verfahren orientierte Meßtheorie verfällt dem Vorwurf einer halbierten – oder noch weiter bis zur Unkenntlichkeit des Gegenstandes reduzierten – Kriminologie, in dem sie aus ihrer Zuständigkeit gerade jene Prozesse herausnimmt, die Kriminalität mit gesellschaftlicher Verbindlichkeit und Folgenhaftigkeit erst her- und feststellen.

Für die uns hier interessierende Frage sind mit den beiden Meßstrategien unterschiedliche Implikationen verbunden. Geht man von der Gültigkeit der instanzenbezogenen Meßverfahren aus und unterstellt, daß Kriminalstatistiken gleich welcher Art Kriminalität als reales Phänomen gegenstandsgetreu abbilden, dann hat sich die weitere wissenschaftliche Analyse – sofern sie sich nicht schon damit begnügt, die Schichtzugehörigkeit als „Ursache“ kriminellen Verhaltens festgestellt zu haben – auf die Frage zu konzentrieren, welche Aspekte bzw. Dimensionen der Platzierung eines Menschen im Schicht- und Klassegefüge einer Gesellschaft dazu führen, daß der in diesem Gefüge unten Angesiedelte mit größerer Wahrscheinlichkeit kriminell wird als der Höherplazierte. Das ist in der Tat denn auch das zentrale Problem der Anomietheorie in der von Merton zugerichteten und seither vielfach aufge-

griffenen und zum Teil weiterentwickelten Form.⁶ Schätzt man hingegen die Gültigkeit instanzenneutraler Verfahren zur Messung der Kriminalität höher als die instanzenspezifische ein, dann liefert der Gegenstand keinen Anlaß, Kriminalität und Schichtung der weiteren wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen.

Das Ergebnis ist in beiden Fällen schal. Die Anomietheorie als wichtigstes Beispiel der ersten Alternative konfundiert notwendigerweise disparate Aspekte ein und derselben Phänomene miteinander, die analytisch und konkret auseinanderzuhalten sind. Die Anomietheorie, die differentiellen Druck zum zentralen theoretischen Scharnier bzw. Transmissionsriemen von Disparitäten im sozialen System auf die Ebene des individuellen Handelns macht, unterschlägt die Tatsache, daß die Institutionalisierung von Normen nicht aufgeht in deren formaler Fixierung, daß Normen nicht nur auf Verhaltenserwartungen zielen, sondern auf symbolische Prozesse gerichtet sein können, die die Verhaltensebene weder berühren noch berühren sollen.

Strategien der zweiten Alternative fingieren eine soziale Realität „Kriminalität“, die als gesellschaftliches Phänomen nicht existiert. Sie unterstellen, daß nicht entdeckte, nicht verfolgte, nicht angezeigte Fälle abweichenden Verhaltens oder von Kriminalität für die Täter wie für die Gesellschaft die gleiche Relevanz besitzen wie angezeigte und sanktionierte. Sie zur Grundlage einer Theorie kriminellen Verhaltens zu machen, bedeutet, die verhaltenssteuernde Differenz zu unterschlagen, die zwischen verfolgten und nicht verfolgten, angezeigten und nicht angezeigten, sanktionierten und nicht sanktionierten Formen abweichenden oder kriminellen Verhaltens besteht.

Wir sehen also, daß beide Strategien in entscheidender Weise defizitär sind. Beide können sie nicht adäquat die Tatsache verarbeiten, daß „kriminelles“ Verhalten einen Definitions- und einen Verhaltensaspekt umfaßt. Diesem Umstand kann weder ein Ansatz gerecht werden, der den Definitionsaspekt in seinem Gewicht glaubt ignorieren zu können, wie es die Anomietheorie und analoge Theorien tun, noch ein Ansatz, der sich der lästigen Folgerungen der Definitionsdimension kriminellen Verhaltens dadurch meint entledigen zu können, daß er seine wissenschaftliche Analyse der Kriminalität gleichsam in definitionsunbefleckter Reinheit zu treiben sich bemüht. Die Kriminalität verliert auch dann nicht ihr janusgesichtiges

Antlitz, wenn nicht die Instanzen sozialer Kontrolle, sondern andere Mitglieder der Gesellschaft, die aktiv oder passiv Beteiligten selbst oder nur indirekt Beteiligte – und seien es Sozialwissenschaftler – zu ihren gültigen Interpreten gemacht werden.

Es scheint mir deshalb müßig, unfruchtbar und zu unauflösbaren Aporien zu führen, wenn man die Differenz zwischen instanzenbezogener und instanzenneutraler Kriminalität methodologisch auflösen zu können. Mit anderen Worten, die verschiedenen Verfahren zur Feststellung der Kriminalität lassen sich nicht nach Gültigkeitskriterien voneinander unterscheiden, also danach, welches Verfahren den Gegenstand „Kriminalität“ angemessener abbildet. Das aber bedeutet weiter, daß die Vorstellung preiszugeben ist, es gäbe so etwas wie eine „wahre, unverfälschte, wirkliche, tatsächliche“ Höhe der Kriminalität. Bytheway und May haben diesen Sachverhalt in wünschenswerter Deutlichkeit formuliert: „We hold the view that the idea of a ‘real’ rate of crime is a chimera; it proceeds from a false premise regarding the nature of the phenomenon“ (1971, S. 601). Ebenso würden wir ihren Forderungen bezüglich des Stellenwerts instanzenfreier Verfahren der Kriminalitätsanalyse zustimmen, den sie nicht in der zuverlässigeren und objektiveren deskriptiven Erfassung der Kriminalität sehen würden, sondern darin, „that the chief value of self-report studies should be seen to be in the light they can throw on differential law-enforcement and on the conditions under which definitions of crime and delinquency emerge and are enforced“ (ebd., S. 602).

Die Behandlung von unterschiedlichen Meßverfahren zur Kriminalität als reines Gültigkeitsproblem bedeutet ferner die Unterstellung eines einheitlichen theoretischen Bezugsrahmens sowohl für diejenige kriminologische Tradition, die sich bisher und – nach einer kurzen Periode der Beunruhigung über divergierende Ergebnisse bei Verwendung alternativer Meßverfahren – nunmehr erneut und kalmiert auf die Ausbeutung und Analyse offizieller Kriminalstatistiken für ihre wissenschaftlichen Interessen stürzt, als auch für dasjenige kriminologische Denken, das alternative Techniken der Erfassung von Kriminalität in die Kriminologie eingeführt hat. Das aber ist eine Konsequenz, die theoriegeschichtlich wie -systematisch trotz eines weitverbreiteten Bedürfnisses und ebenso intensiver Bemühungen um die konvergierenden Tendenzen verschiedener

wissenschaftlicher Ansätze in der Kriminologie ganz und gar ungerechtfertigt, wenn nicht gar irrig ist.

III.

Obwohl es dringend nötig wäre, der Frage konvergierender und divergierender Ansätze innerhalb der Kriminologie etwas ausführlicher nachzugehen, ist hier nicht der Ort dafür.⁷ Dennoch soll auf einen derartigen Konvergenzversuch kurz eingegangen werden, weil an ihm sich demonstrieren läßt, wie ein erreichter Kritikfundus an der bisherigen kriminologischen Tradition sicher nicht böswillig, aber doch faktisch verschleudert wird. Genüßlich und händereibend stellten Haferkamp und Lautmann kürzlich in einem Bericht über ein Symposium des MAJK zur Analyse der Entstehung von Normen fest, daß bei dieser Gelegenheit „vom labeling kaum noch die Rede war“ (1975, S. 241) und gartenierten diese – wenn man nicht auf das Vorkommen bestimmter lexikalischer Begriffe, sondern auf theoretische Zusammenhänge abstellt – nicht einmal zutreffende Aussage auch noch mit einem bauernschlauem Aperçu über die Vergänglichkeit auch im Bereich kriminalsoziologischer Theoriebildung.

Es ist wohl nicht irrig, davon auszugehen, daß der Seitenhieb auf die Labeling-Theorie einem kontextfremden Überschußinteresse Haferkamps entspringt. Mit beträchtlichem Aufwand und Eifer widmet er sich seit mehreren Jahren dem Versuch, eine schulübergreifende Position aufzurichten mit dem nicht niedrig angesetzten Ehrgeiz, seinerseits eine schulstiftende Synthese zu erarbeiten, von ihm eigenwillig als „soziologisch-handlungstheoretischer Ansatz“ (1975, S. 41) bezeichnet. Mit stereotyper Regelmäßigkeit *zer*-schneidet er Darstellung, Diskussion und Kritik bisheriger Arbeiten zur theoretischen Kriminalsoziologie und *ver*-schneidet er eigene Arbeiten zum gleichen Gegenstand mit immer denselben Bestimmungen von Aufgaben und Problemen, denen sich die Kriminalsoziologie zu stellen habe, versucht er die Defizite bisheriger Ansätze und die Tugenden seiner eigenen – eben der soziologisch-handlungstheoretischen – Position ins Profil zu setzen. Sein Ziel ist dabei die Gewinnung einer von ihm so genannten „durchlaufenden Perspektive“ (1975, S. 41; 1974, S. 53), mit anderen Worten einer Perspektive, die durch die verschiedenen von ihm identifizierten kriminal-soziologischen Ansätze – die er gelegentlich in idiosynkratischer Eigenwilligkeit bis hin zur Mißrepräsentation⁸ rezipiert – „hindurchlaufe“.

Wie nun gewinnt eine „soziologisch-handlungstheoretische“ Position jene durchlaufende Perspektive, die die von Haferkamp unterschiedenen Positionen des systemtheoretischen, sozialisationstheoretischen, interaktionistischen, materialistisch-gesellschaftstheoretischen und des definitionstheoretischen Ansatzes theoretisch vereinigt? Zunächst einmal, darin stimme ich ihm zu, verspricht er sich nichts davon, daß „die zentralen Aussagen der verschiedenen Ansätze hintereinandergeschrieben werden“ (1974a, S. 52), womit er wohl sagen will, daß eine neue theoretische Position nicht als Ergebnis einer bloßen Addition vorhandener Ansätze zu erwarten ist. Dieser Zustimmung folgt jedoch ihre postwendende Stornierung, wenn sie genötigt ist, die Einlösung des akzeptierten Programms mitzuunterzeichnen. Denn ich kann in dem, was Haferkamp unternimmt, um dem selbst gesetzten Anspruch gerecht zu werden, nichts anderes erblicken als das, was er nicht tun zu wollen vorgibt. Er isoliert aus den einzelnen kriminalsoziologischen Fragestellungen deren zentrale Aspekte heraus, konstatiert ihr Ungenügen rein umfangslogisch, d. h. wirft den einzelnen Ansätzen vor, den bearbeiteten Teil fürs Ganze zu nehmen, akzeptiert aber die substantielle und theoretische Triftigkeit der einzelnen Positionen und gelangt so am Ende zu einem 5-Punkte-Programm der Kriminalsoziologie, das – vereinfacht – darin besteht, zum einen das Handeln der Kriminellen sowie der Kontrolleure zu *beschreiben* (zwei Programmpunkte), zum anderen die *Bedingungen* des jeweiligen Handelns der Kriminellen und der Kontrolleure *auszumachen* (zwei weitere Programmpunkte) und zum dritten – das ist Programmpunkt 5 – die vier zuerst genannten Programmpunkte zu- und untereinander in Beziehung zu setzen.

Das oft wiederholte und kanonisierte Ergebnis der auf theoretische Integration zielenden Rekonstruktion bisheriger Kriminalsoziologie liest sich bei Haferkamp dann so: „Gegenstände der Kriminalsoziologie (sind) sowohl das von der Kriminalisierung bedrohte und betroffene Handeln, der Prozeß der Kriminalisierung und die sozialstrukturellen Bedingungen dieser beiden Tatbestände“.⁹ Diese Gegenstandsbestimmung der Kriminalsoziologie erscheint einmal als Resumé der Aufarbeitung bisheriger kriminalsoziologischer Ansätze, dann aber als axiomatischer Ausgangspunkt und als Mittel der Kritik, das sich zurückwendet gegen die gleichen Einzelelemente, deren Summe zu allererst dieses Instrument der Kritik konstituierte. Ganz deutlich läßt sich dies ablesen an einem Vergleich der beiden Arbeiten von Haferkamp aus den Jahren 1974(a) und 1975. In der Arbeit „Kriminelle Karrieren“

(1975) heißt es nach einem 23seitigen Instant-Verfahren der Prüfung und Kritik bisheriger kriminalsoziologischer Ansätze auf Seite 39: „Der Verlauf der Diskussion hat deutlich gemacht, daß Gegenstände der Kriminalsoziologie . . .“ (weiter s. oben). Im Positionsbeitrag zur „kritischen Kriminologie“ lautet der erste Satz: „Ich gehe davon aus, daß Gegenstände der Kriminalsoziologie . . .“ (weiter s. oben). Bei Licht besehen ist die Bestimmung des Gegenstandes der Kriminalsoziologie, wie sie im obigen Zitat zum Ausdruck kommt, also nichts anderes als ein Aneinanderreihen von zentralen Fragen, die sich verschiedenen kriminalsoziologischen Ansätzen der Vergangenheit entnehmen lassen. Die Definition paraphrasiert lediglich die Programmpunkte 1 bis 4. Der fünfte Programmpunkt steht quer zu den übrigen. Während sich für die ersten vier Programmpunkte Gegenstände ausmachen lassen, die wissenschaftsexterritorial sind – die Eigendefinitionen Krimineller, die Fremddefinitionen von Kriminellen durch die Instanzen sozialer Kontrolle, die jeweiligen hinzutretenden Bedingungen –, ist der Gegenstandsbereich des fünften Programmpunktes gleichsam der Wissenschaft selbst zu entnehmen. Er besteht nämlich in der systematischen Verknüpfung der empirischen wie theoretischen Befunde, die die nur quantitativ defizitären bisherigen Ansätze der Kriminalsoziologie erbracht haben.

An dieser Stelle setzt der Zauber des soziologisch handlungstheoretischen Ansatzes ein. (Er) „läßt sich“, so Haferkamp (1975, S. 41, 1974a, S. 53) „im Kern auf die These reduzieren (. . .), daß Menschen durch den Aufbau materieller und bewußter, auf die Handelnden selbst bezogener, sozialer Handlungen ihre soziale Lage als Mängellage, die heute eine sozial produzierte Mängellage ist, und ¹⁰ die durch soziale Ungleichheiten für die Masse der Handelnden eine verschärfte Mängellage ist, so verarbeiten, daß sie ihre Existenz dauerhaft gewährleisten können.“ Dreh- und Angelpunkt des „soziologisch-handlungstheoretischen“ Verwirrspiels durch Haferkamp ist der Begriff der „Mängellage“. Im anderen Zusammenhang¹¹ wird darauf noch ausführlicher zurückzukommen sein. Hier mag eine kurze Skizze genügen. Die „Mängellage“ ist das übergreifende Merkmal für die Kriminalisierten wie die Kriminalisierenden, gleichsam in spiegelbildlicher Verkehrung. Es wird begriffen bzw. operationalisiert durch die Addition der beiden sozialen Teillagen „Besitzlosigkeit“ und „Machtunterworfenheit“. „Beide sozialen Lagen fallen in der Regel zu einer Lage zusammen“ (1974a, S. 56). Begriffsbildung, Operationalisierung und empirische Behauptung strapazieren theoretisches wie methodologisches

Nach meiner Rekonstruktion der Haferkamp'schen Gedanken dient für ihn das Konzept der Mängellage im wesentlichen dazu, einen intensiven Flirt mit Teilen der neomarxistischen und materialistischen Gesellschaftstheorie zu probieren. Er „über(nimmt)“ Teile von ihr „voll“ (1975, S. 42) bzw. – schwächer – „greift die Ergebnisse dieser Analysen zur Besitz- und Machtstruktur der BRD auf“ (1974, S. 55), macht sie aber gewissermaßen salon- und hoffähig, daß er sie „handlungstheoretisch“ erfaßt, wie oben vorgestellt. Er tauscht im Grunde nur den Begriff „Klassenstruktur“ durch den der „Mängellage“ aus. Sein Umgang mit den Konzepten der Schichtungstheorie wie mit schichtungstheoretischen Befunden aus der Kriminalsoziologie, insbesondere zu entnehmen aus dem Beitrag zur Positionsbestimmung einer kritischen Kriminologie (1974a), ist waghalsig, unschlüssig und voller Widersprüche. Über diese Brücke führt mit Sicherheit kein Weg zu einem Gretna Green der Kriminalsoziologie, in dem sich „bürgerliche“ und „marxistische“ Partner der Kriminalsoziologie die Hand zum dauerhaften Bunde reichen können. Es bleibt nichts als guter Wille übrig bei dem Versuch Haferkamps, den großen Wurf eines einheitlichen Bezugsrahmens oder einer theoretisch konsistenten Kriminalsoziologie zu probieren. Die wichtigsten Kritikpunkte seien noch einmal zusammengestellt:

1. Die Gegenstandsbestimmung der Kriminalsoziologie ist eine Summe verschiedener Teilaspekte, auf die sich einzelne kriminalsoziologische Theorien konzentriert haben.
2. Das sogenannte handlungstheoretische Konzept der „Mängellage“ leistet nicht einmal auf der begrifflichen Ebene die angestrebte Integration, geschweige denn, daß es in der Lage ist, empirische Befunde der Kriminologie konsistent zu interpretieren.
3. Der Versuch gar, auf der Grundlage der von Haferkamp formulierten Handlungstheorie eine gesamtgesellschaftliche Theoriebildung anzubahnen, die sich als Alternative zur marxistischen Gesellschaftstheorie versteht, scheitert kläglich. Sie gräbt letzterer das Wasser nicht ab und ist in der gleichen Weise verwundbar, wie dies Baumann und Hoferbert (1974) für andere Versuche theoretischer Integrationsbemühungen auf dem Gebiet der Kriminalsoziologie aufgewiesen haben.

IV.

Wenn eingangs davon die Rede war, daß die handlungstheoretische Alternative, der Haferkamp sowohl zumutet, die bisherige Kriminalsoziologie theoriekonsistent zusammenzufassen als auch eine gesamtgesellschaftlich orientierte Analyse der Kriminalität anzubahnen, Positionen und Einsichten verschleudert, die durch die Labeling-Theorie mühsam und gegen Widerstand errungen worden sind, so ist diesem Vorwurf durch die Kritik an der Position Haferkamps erst einmal nur negativ Rechnung getragen worden. Wenn denn die Labeling-Theorie ungenügend zu substituieren oder fortzuentwickeln ist – Haferkamp wird nicht müde, dies immer wieder zu fordern, ja sogar euphorisch, als er glaubt, die Forderung, weil eingelöst, fallenlassen zu können –, dann jedenfalls ist dieses Ziel durch die Bemühungen Haferkamps um kein Stück Wegstrecke nähergerückt. Im Gegenteil: die zentralen Aspekte der Haferkampschen Lösung verfehlen und opfern gerade die Momente des Labeling-Ansatzes, die seine Überzeugungskraft und sein Kritikpotential gegenüber der bisherigen Kriminalsoziologie darstellen.

In der deutschen Diskussion auf dem Felde der Devianz- und Kriminalsoziologie hat, so meine ich, niemand überzeugender und prägnanter die paradigmatische Gegenüberstellung der beiden Traditionen auf dem Gebiet der Kriminologie geleistet als Keckeisen mit seiner Arbeit über die „Perspektiven und Grenzen des labeling approach“ (1974). Er widersteht der Versuchung, einer vorschnellen theoretischen Synthese zuzustreben, ergreift nicht die Möglichkeit, sich mit einer bestimmten der vorhandenen Positionen zu identifizieren und gelangt zur eigenen Stellungnahme nicht qua Bestandsaufnahme und Saldierung der vorfindlichen Diskussion, wie dies Haferkamp, in geradezu extremer Form aber Werner Rüther (1975) praktizieren¹².

Keckeisen, dem ich in seiner Kritik an der Labeling-Theorie voll zustimme, arbeitet die Kriterien und Prinzipien heraus, die die Differenz zwischen dem sogenannten ätiologischen Paradigma und dem Kontrollparadigma genau zu markieren gestatten. Geradezu auf eine Position wie die von Haferkamp, aber auch, darüber hinausgreifend auf sämtliche von Rüther aneinandergereihten Vorschläge der Einbeziehung, Vermittlung und Fortentwicklung der Labeling-Theorie zugeschnitten, erscheint die untersuchungsleitende und bestätigte „Vermutung“ Keckeisens, „daß die ihm“ (dem labeling approach – F.S.) „zurechenbaren theoretischen und

empirischen Varianten einen Zugang zu dem Problemkomplex 'Abweichendes Verhalten und Kontrolle' eröffnen, der sich in seinen Grundannahmen und leitenden Fragestellungen wie auch in seinen Methoden und praktischen Motiven derart von anderen Ansätzen unterscheidet, daß er nur schwer noch als bloßes Moment einer devianztheoretischen Arbeitsteilung verstanden werden kann, in welcher dem labeling approach die gesellschaftlich organisierte Definition und Verfolgung . . . als Untersuchungsgegenstand zugewiesen wäre, während anderen Ansätzen und Theorien die Aufklärung der Genese abweichenden Verhaltens vorbehalten bliebe" (S. 23). Man braucht sich nur noch einmal die fünf von Haferkamp identifizierten Programmpunkte der Kriminalsoziologie zu vergegenwärtigen, um zu sehen, daß eine solche lineare Arbeitsteilung verschiedener kriminalsoziologischer Theorien in der Tat Haferkamps Rätsels Lösung darstellt.

Es fehlt der Raum, um den Gang der Untersuchung Keckeisens genauer nachzuzeichnen. Ich möchte mich auf zwei Punkte beschränken, die genauer bestimmen sollen, worin ich die entscheidenden Preisgaben erblicke, zu denen sich theoretische Glättungs- und Harmonisierungsbemühungen genötigt sehen, die nach der Art von Haferkamp verfahren. Der *erste Punkt* besteht in der Zurücknahme der Kritik am, wie Keckeisen es nennt (S. 123 ff.), „objektivistischen Normenverständnis“, das dem ätiologischen Ansatz zugrundeliegt. Die normative Komponente des Gegenstandes „Kriminalität“, ihr Definitions- oder Bewertungsaspekt ist nicht ein abtrennbares Anhängsel, sondern eine konstitutive Bedingung seiner Existenz. Es läßt sich nicht derart vom „unverzerrten“ Phänomen abtrennen, daß ich separat beide Aspekte voneinander betrachten und dinghaft analysieren kann. Ob ich Devianz oder Kriminalität im vorinstitutionellen oder im institutionellen Raum analysiere, der Gegenstand ist mir immer nur als interpretierter, als definierter, nämlich als „devianter“ oder „krimineller“ zugänglich. Es ist deshalb völlig absurd und abwegig, gleichsam eine Kriminalsoziologie des „undefinierten“ Verhaltens und die des definierenden Verhaltens voneinander zu trennen. Einmal so getrennt, lassen sie sich auch nicht wieder „denkend“ oder mittels theoretischer Konstruktion zusammenfügen. In einem *zweiten Punkt* fällt die Auffassung Haferkamps auf die Vor-Labeling-Phase der Kriminalsoziologie entscheidend zurück. Die Bewertungskomponente bzw. der normative Aspekt des Gegenstandes transformiert Kategorien wie „Kriminalität“ und „Devianz“ in relationale Konzepte und verbietet es,

sie als Prädikate von Personen oder Sachverhalten zu verstehen und zu analysieren. Es ist ja gerade die zentrale Pointe der Kritik der Labeling-Theorie an der positivistischen Kriminologie, daß letztere ihre ganze Aufmerksamkeit auf den individuellen und isolierten Täter konzentriert, den Zusammenhang von Tat und Täter zur Gesellschaft und zur Situation der Handlung zu einer Eigenschaft des Handelnden und der Handlung zusammenzieht.

Auf der normativen Komponente der gegenstandsbestimmenden Kategorie „Kriminalität“ ist deshalb so nachhaltig zu insistieren, weil offenbar nur sie in Erinnerung halten kann, daß es bei der Analyse von Kriminalität wesentlich um die Analyse von Kommunikations- und Interpretationsprozessen zwischen Menschen, also um soziale Beziehungen geht, die auch dann im Spiele sind, wenn die Kommunikationspartner nicht der Handelnde auf der einen Seite und Instanzen sozialer Kontrolle auf der anderen Seite sind, sondern wenn sie sich im vorinstitutionellen Raum vollziehen. Daran ändert prinzipiell auch die Tatsache nichts, daß die Kommunikationsprozesse nach Verlauf, Inhalt, Ergebnis und Folgen davon abhängen, ob die interagierenden Partner in einer symmetrischen oder asymmetrischen Beziehung zueinander stehen. „Kriminalität“, „Abweichung“ und analoge Kategorien stehen für eine soziale Beziehung zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Medium Normen oder Standards darstellen, die danach zu prüfen sind, ob sie geteilt und akzeptiert werden, nicht aber Wahrheitskriterien unterworfen werden können, denen sich das ätiologische Paradigma verschrieben hat.

Gleichwohl spielt natürlich für die Analyse der Kriminalität die „Beziehung“ zwischen dem Handelnden und den Instanzen sozialer Kontrolle als den Trägern staatlicher Durchsetzungsmacht geltender Normen eine herausragende Rolle. Damit ist das Problem angesprochen, das in der Diskussion um die Labeling-Theorie und deren Fortentwicklung nach meiner Ansicht einen strategischen Stellenwert beansprucht. Zu Recht sieht man in der Rekonstruktion der Auseinandersetzung zwischen den Instanzen sozialer Kontrolle und den Kontrolladressaten als einen Prozeß des Sich-Verständigens über den normativen Aspekt eines Verhaltens, also in der unmittelbaren Applikation eines zentralen Gedankens der Labeling-Theorie, eine euphemistische, wenn nicht sogar zynische Umschreibung eines Sachverhalts. Die Diskussion hat das theoretische Defizit des Labeling-Ansatzes und

der meisten in seiner Tradition stehenden Arbeiten auch längst ausgemacht. Es besteht in der ungenügenden Ausarbeitung des Aspekts der Macht in den konstitutionstheoretisch begriffenen Prozessen der Erzeugung von Kriminalität und anderen abweichenden „Gegenständen“.

V.

Außer auf Keckeisen, der diesen Gedanken zum Leitmotiv seiner Auseinandersetzung mit den Grundprämissen des Labeling-Ansatzes macht, ist auf die in Deutschland nur zögernd aufgenommene Diskussion in der englischen Kriminologie hinzuweisen.¹³

Das Versäumte der theoretischen und empirischen Verankerung der Macht in der Kriminalsoziologie kommt in un-nachahmlicher Weise in einem Zitat Matzas zum Ausdruck, der nach seiner ersten Attacke auf die positivistische Kriminologie (1964) fünf Jahre später eine noch radikalere Abrechnung folgen ließ: „Die große Aufgabe der Auflösung von Zusammenhängen – sie war äußerst schwierig und zeitraubend – fiel der positivistischen Schule der Kriminologie zu. Zu den bemerkenswertesten Erfolgen der positivistischen Kriminologen gehörte es, daß sie das scheinbar Un-mögliche erreichten. Sie isolierten die Erforschung des Verbrechens von den Wirkungsweisen des Staates und von der Staatstheorie“ (1973, S. 156). Matzas Zitat steht in seinem „Bezeichnung“ überschriebenen Kapitel, in dem er Ansatz, Prämissen und Arbeiten der Labeling-Theoretiker erörtert, damit sie aber ausdrücklich in einen theoretischen Kontext stellend, der die Machtdimension einschließt.

Was Matza indessen nicht tut und ihm herbe Kritik von Rock (1974) einträgt, die trotz der plakativen Herausstellung der Macht- und Autoritätsdimension durch Matza darin gipfelt, für Matza habe die „invocation of Leviathan as the embodiment of power“ lediglich allegorische und rhetorische Funktionen (S. 143), ist, eine genaue Analyse und Wirkungsweise der Strukturen, Mechanismen und Medien der Staatsgewalt vorzunehmen. In diese Kritik schließt Rock übrigens auch die Konflikttheoretiker in der Kriminalsoziologie, vor allem die bekanntesten unter ihnen, Quinney und Turk, mit ein, die noch am nachhaltigsten die schon früh von Autoren wie Hall und Jeffery geforderte Transformation der Kriminologie in eine Soziologie des Strafrechts versucht haben.¹⁴ In allen diesen Arbeiten verkörpere sich ein Bild von Recht und Rechtsentstehung, das kaum über eine „anthropomorphic conspiracy theory“

(S. 144) hinausgelange. Die Komplexität der „normal order“ einer Gesellschaft werde zu einem „sociological Flatland“ (S. 146) zweidimensionalen Zuschnitts entstellt, das gesellschaftliche und moralische Regionen gegeneinander abzugrenzen gestatte, ihre Verflochtenheit, Interdependenz, Mehrschichtigkeit, widerspruchsvolle Verschränktheit jedoch nicht in den Griff bekomme.

Immerhin, die nur kurz angedeutete Kontroverse belegt, daß die Kriminalsoziologie im Verfolg von Fragen und Problemen, die ihren Ursprung im konstitutionstheoretischen Bezugsrahmen der Labeling-Perspektive haben, auf die makrostrukturellen Phänomene der Macht und des Rechts gestoßen ist. Sie werden als Rahmen gesehen, innerhalb dessen Instanzen sozialer Kontrolle agieren und der die Grenzen der Konstitution abweichender Phänomene absteckt. Der Akzent theoretischer Anstrengung und empirischer Bemühungen, das stellt Rock ebenso fest wie etwa Hopkins (1975) und Carson (1974), hat sich von der Analyse der Instanzen sozialer Kontrolle zu der Frage verlagert, wie gleichsam die Programmvorgaben dieser Institutionen zustandekommen, wie sie intern organisiert sind, welche Konsequenzen sie für wen haben.¹⁵

Die Hinwendung der Kriminalsoziologie zu Fragen der Bearbeitung von Prozessen der Normenentstehung, zur empirischen und theoretischen Rekonstruktion der moral order einer Gesellschaft, wie sie sich im Strafrecht artikuliert und manifestiert, ist keine vereinzelte Initiative und noch weniger das esoterische Interesse individueller Wissenschaftler, sondern mittlerweile ein breiter Strom wissenschaftlicher Aktivität. Die take-off-Phase dieser Entwicklung, in der die häufig zitierten Arbeiten von Hall, Chambliss, Rusche und Kirchheimer den Kristallisationspunkt eines neu zu formulierenden wissenschaftlichen Problemgebiets bildeten, ist mittlerweile abgelöst durch ein Stadium der Entwicklung, in dem es nicht mehr darum geht, beispielgebende Arbeiten und Untersuchungen paradigmatisch zur Plattform eines Selbstverständnisses zu festigen, sondern das gekennzeichnet ist durch die Überzeugung, daß die Fortentwicklung der Kriminologie und die Lösung nach wie vor offener Probleme entscheidend abhängt von den Antworten, die sich auf diesem Felde finden lassen.

Beleg für dieses institutionalisierte Interesse der Kriminalsoziologie sind neben den zum Teil schon älteren Versuchen von Turk und Quinney, forschungs- und theorie-

orientierte Leitfäden zu entwerfen¹⁶, die Begründung wissenschaftlicher Journale, die diesem Forschungsfeld bevorzugen ein Forum der Auseinandersetzung bieten, wie etwa das im 3. Jahrgang erscheinende italienische „*Journal La questione criminale*“ oder die im 4. Jahrgang befindliche englische rechtssoziologische Zeitschrift „*British Journal of Law and Society*“¹⁷ ist weiter die immer dichtere Erscheinungsfolge von theoretischen wie empirischen Erträgen auf diesem Gebiet, von denen eine Reihe von Steinert (1976) verarbeitet worden ist, über die ein vollständigerer Überblick bei Campbell und Wiles (1976) gegeben wird; ist schließlich die Einrichtung eines AJK-Symposiums zur Normgenese¹⁸, das indessen, unter anderem infolge mangelnder Aufarbeitung des außerdeutschen Forschungsstandes, bisher wenig ertragreich, wenn auch kontrovers war. Die Diskussion um diese Frage ist mittlerweile so weit fortgeschritten, daß erste Bilanzierungen vorgelegt werden, die sich nicht auf ein Zusammentragen gesicherter Befunde beschränken, sondern, wie wir bei Rock sahen, das Unbehagen ausdrücken, ein gewisser theoretischer Übereifer könnte das Ergebnis zeitigen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Carson macht dies noch deutlicher und liefert auch gleich einen Grund einer solchen Entwicklung mit, wenn er schreibt: „Die fatale Lage, aus der sich die britische Kriminologie immer noch zu befreien sucht, könnte nur zu leicht das Schicksal auch der Rechtssoziologie werden“ (1974, S. 68).

Die zentrale Frage, an der sich die Geister scheiden und zu der es mehr Dissens als Konsens gibt, ist die nach Möglichkeit und Ausmaß der Interessenneutralität, um es zunächst sehr global zu formulieren, des Strafrechts. Realisieren die im Strafrecht – juristisch gesprochen – geschützten Rechtsgüter allgemeine Interessen der Mitglieder einer Gesellschaft oder transformiert sich die vertikale Struktur einer Gesellschaft gleichsam ungefiltert und unvermittelt in die Struktur des Strafrechts. Freilich: in dieser alternativen Form ist die Fragestellung fast rhetorisch, je mehr auch das Recht in seinem Selbstverständnis tangiert wird, desto nachhaltiger ihm nachgewiesen werden kann, daß einige partikuläre Interessen mehr als andere die Chance besitzen, den Status „geronnener Politik“ zu erlangen. In der uns interessierenden Diskussion gibt es kaum Vertreter, die zumindest der ersten Antwortalternative der strikten Unparteilichkeit des Strafrechts abhängen. Die Kontroverse beginnt auf einer Ebene unterhalb dieser Entsprechungspauschale. Das Spannungsfeld, in dem sich die Kontroverse lokalisieren läßt, ist abgesteckt durch die beiden soziologischen Kategorien

Konflikt und Konsensus. Dabei lassen sich eine Reihe von Autoren ausmachen, die eine rigorose Konfliktposition vertreten, nach der jegliches Strafrecht die Handschrift der Machtelite trägt. Zu ihnen gehören ganz sicher die bereits erwähnten Quinney und Turk. Ihnen gegenüber stehen Autoren wie die ebenfalls schon genannten Carson und Hopkins, die beide eine strikte konflikttheoretische Interpretation zurückweisen.

VI.

Ich halte im derzeitigen Stadium der Diskussion die Frage aus Gründen noch nicht für entscheidbar, die nicht mit der verfügbaren Evidenz, sondern die mit dem noch ungenügend entwickelten Frageprogramm selbst und den daraus hergeleiteten Antwortmöglichkeiten zusammenhängen. Ich möchte in etwas unsystematischer Abfolge einige Punkte benennen, deren Klärung mir erforderlich zu sein scheint, bevor eine bündigere und weniger polemikbeherrschte Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Interessen und Strafrecht gegeben werden kann. Ich teile dabei durchaus sowohl die von Rick ausgedrückten Vorbehalte gegenüber kurzgeschlossenen Entsprechungen zwischen gesellschaftlichen Interessen und dem Strafrecht als auch die weitergehenden Befürchtungen einer vollständigen Kompromittierung dieses Forschungsansatzes durch Carson. Ich teile indessen nicht die bei beiden schon vorgezeichnete Tendenz ihrer Antwort, die bei Carson sich darin ausdrückt, „that adequate analysis of the laws extant at any given point in time requires a conceptual scheme which permits the location of laws on a continuum running between the extremes of consensus and conflict“ (S. 78).

1. Unangemessen und verengt erscheint mir zunächst eine Perspektive zu sein, die die Frage nach den Interessen im Strafrecht auf die Rekonstruktion der Genese und der Geschichte der einzelnen strafrechtlichen Vorschriften und Normen reduziert. Die Existenz von Normen verbürgt weder deren Einhaltung noch deren Durchsetzung. Obwohl dies eine keineswegs neue Einsicht darstellt, der auch etwa bei Carson Rechnung getragen wird, hindert sie nicht daran, die Existenz von Gesetzen, die den „Interessen“ mächtiger Gruppen in der Gesellschaft entgegenstehen, zum Beleg dafür zu nehmen, daß das Strafrecht nur begrenzt oder gar nicht dem Zugriff gesellschaftlicher Macht ausgesetzt ist. Was dabei übersehen wird, ist die institutionalisierte Trennung der Entstehung und der Durchsetzung von Normen und die damit verbundenen Möglichkeiten, Interessen an

verschiedenen Stellen des Gesamtprozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle zur Geltung zu bringen. Anders gesagt bedeutet dies, daß die Analyse der Interessen im Strafrecht sich auf sämtliche Teilsysteme der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu beziehen hat und nicht nur auf die inhaltlich positivierten Normen, auf die sogenannten geschützten Rechtsgüter des besonderen Teils des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts. Insbesondere gehören dazu auch die strafprozessualen Normen, die die Rahmenbedingungen der Durchsetzung inhaltlicher Normen abstecken und differenzielle Abwehr- und Vereitelungschancen entsprechend der ökonomischen und politischen Struktur der Gesellschaft begründen. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Aspekte des „criminal justice system“ erst vermag uns einer Antwort darauf näher zu bringen, welche Interessenaffinitäten in ihm nicht nur an der Oberfläche angelegt, sondern als Nettoeffekt aus ihm resultieren.

2. Diese Frage läßt sich in ihrer Komplexität noch steigern. Das Strafrecht ist nicht schlicht die Summe seiner materiellen und prozessualen positiven Vorschriften. Es besitzt eine darüber hinausgehende Tiefenstruktur, von der die bisherige Diskussion über die im Strafrecht verankerten Interessen und schutzwürdigen Bedürfnisse überhaupt noch nicht Kenntnis genommen hat. Es braucht hier nicht besonders betont zu werden, daß die Zuständigkeit des Strafrechts, seine generelle Anwendbarkeit als Konfliktverarbeitungsmechanismus an Bedingungen geknüpft ist, die seinen einzelnen Normen vorausgesetzt sind, ohne daß sie bei jedem einzelnen legislativen Akt der Kriminalisierung oder Entkriminalisierung zur Diskussion stünden. Das Strafrecht hat eine bestimmte Selektivität in dem Sinne, wie die moderne Politiktheorie sie generell für staatliches Handeln ausgemacht und erforscht hat (Bachrach und Baratz 1970; Offe 1972). Die Analyse des Strafrechts unter diesem Gesichtspunkt ist eine Aufgabe, die zum einen systematisch noch kaum in Angriff genommen, zum anderen für die hier zur Diskussion stehende Frage von großer Relevanz ist.

3. Ein zentraler Angelpunkt in diesem Zusammenhang ist sicherlich der Schuldbegriff des Strafrechts, der nach dem Urteil von Luhmann dafür verantwortlich ist, daß „in modernen Rechtsordnungen . . . die wissenschaftliche Erklärung abweichenden Verhaltens an unüberschreitbare Grenzen (stößt)“ (1972, S. 58). Das individuelle Schuldprinzip des Strafrechts trifft gewissermaßen unterhalb der Schwelle der Kriminalisierung und Pönalisierung bestimmter Verhal-

tensweisen eine Vorsortierung der sozialen Probleme, Unwünschbarkeiten, nicht gewollten gesellschaftlichen Zustände, danach, ob sie mit dem Mechanismus der individuellen Vorwerfbarkeit verarbeitet werden können oder nicht. Das Strafrecht ist mit anderen Worten nur aufnahmefähig für den Schutz solcher Interessen, als deren Verletzer vernünftigerweise nur individuelle Personen in Frage kommen können. Zurechnungsprozesse, noch anders gewendet, die bei Personenmehrheiten oder -kollektiven, allgemeiner gesprochen: bei sozialen Systemen haltmachen oder ansetzen, entziehen sich prinzipiell der Handhabung durch das Strafrecht, so sehr die Dogmatik der Fahrlässigkeit, der Gefährdungshaftung und anderer Konstruktionen sich darum bemühen, die mit dem individuellen Schuldprinzip, dem persönlichen Vorwerfbarkeitsdogma, gesetzten Grenzen zu dehnen. Diese Ausgrenzungsfunktionen, die der Schuld-begriff für die „Verarbeitung“ sozialer Konflikte und Probleme besitzt, dürften entscheidende Voraussetzung dafür sein, daß kriminalpolitische Maßnahmen und Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung der sogenannten Wirtschaftskriminalität so außerordentlich schwer juristisch zu organisieren sind. Um diese Mechanismen genauer in ihren Bedingungen und Konsequenzen zu erfassen, scheint mir eine intensivere strafrechtsimmanente Analyse erforderlich zu sein, als die Kriminologie und auch die Strafrechtssoziologie bisher bereit und fähig gewesen sind zu leisten. Gerade die in den letzten Jahren wieder aufgeflamnte Diskussion um das Schuldprinzip innerhalb der Strafrechtswissenschaft verdient seitens des hier erörterten kriminologischen Interesses am Strafrecht erhöhte Aufmerksamkeit.¹⁹ Dabei geht es natürlich nicht nur um die als dogmatisch begriffene Diskussion, an der sich zu beteiligen Kriminologen und Soziologen zu Unrecht entweder, weil scholastisch und folgenlos, als irrelevant oder als unzulässig ressortübergreifend betrachten. Wer das Schuldprinzip auf die Frage der Durchlässigkeit für oder der Instrumentalisierbarkeit durch außerrechtliche Interessen untersuchen will, kommt im übrigen auch an der verfahrens- und justizorganisatorischen Umsetzung des Schuldprinzips im Gerichtssaal nicht vorbei. Die forensische Praxis wird damit ins Visier genommen, die differentiellen Zugangschancen verschiedener Schulen, theoretischer Ansätze und Lehrmeinungen innerhalb der Psychologie und Psychiatrie, die vor Jahren Moser (1971) bereits mit seiner spitzen Feder aufgespießt hat.

4. Spekulativ und ganz gewiß provozierend mögen auch Gedanken sein, die sich auf die latenten Konsequenzen

des gerade von der Strafrechtswissenschaft oft genug gegen die Kriminologie und deren Rezeption geltend gemachten Rechtsstaatsprinzips beziehen. Im Strafrecht manifestiert sie sich vor allem im Bestimmtheitsgebot der unter Strafe stehenden Handlung, im Rückwirkungsverbot, im Analogieverbot etc. Zu fragen ist, wie diese rechtsstaatlichen Prinzipien instrumentalisierbar, nutzbar sind für „Innovationsgewinne“, für das systematische und kalkulierte Diskontieren des damit institutionalisierten „lags“ strafrechtlicher Kontrollstrategien gegenüber sozial unerwünschten Prozessen und Konsequenzen. Die Erörterung um das Rechtsstaatliche im Strafrecht, dessen Wesen allgemein in der Möglichkeit der antizipierenden Kalkulation von Kosten und Nutzen durch den Kontroll- und Normadressaten gesehen wird, verdiente generell freigestellt zu werden von ihren polemischen und politischen Unter- und Übertönen, wie sie insbesondere von seiten der Rechtswissenschaft oft genug defensiv gegen sozialwissenschaftliche und kriminologische Kritik ins Feld geführt wird (Sack 1975). Insbesondere empfiehlt sich für die Analyse ihrer Einzelelemente die Loslösung des Blicks von der engen Perspektive des juristischen Subsumtionsaktes, der semantischen und syntaktischen Struktur der geschriebenen Norm. Die Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit, Gewißheit staatlicher Intervention und Sanktion kann nur am Gesamtergebnis strafrechtlicher Sozialkontrolle beurteilt und gemessen werden. Meine Vermutung ist, daß eine derartige Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes wiederum als Ergebnis zeitigen würde, daß die Eigenschaften, die zum Inbegriff der „Rechtsstaatlichkeit“ zusammengezogen sind, durchaus abgestuft sind entsprechend den ökonomischen und politischen Strukturprinzipien der Gesellschaft.

5. Die Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang von Strafrecht und ökonomischen Interessen in einer Analyse der Genese von Normen aufgehen zu lassen, verbietet sich aus weiteren Erwägungen. Man kann mit der Beobachtung ansetzen, daß es offenbar leichter fällt, Beispiele der Vergangenheit als solche der Gegenwart als Beleg für die Machtanfälligkeit und ökonomische Interessenabhängigkeit des Strafrechts zu finden. Es lohnt sich, darüber nachzudenken, wie dieser Sachverhalt zu erklären ist. Eine Vermutung könnte sein, daß es vielleicht schwerer und aufwendiger ist, für zurückliegende Beispiele und Analysen die Schlüssigkeit der Ergebnisse auf dem Wege der Rekonstruktion der Verfahren ihrer Gewinnung zu überprüfen – auch wenn nicht unmöglich, wie Steinert und Treiber am

Beispiel der Untersuchungen von Rusche und Krichheimer zeigen — und daß deshalb Soziologen und Kriminologen wegen ihrer Ungeübtheit im Umgang mit historischem Material den in solchen Untersuchungen investierten Vorurteilen der Autoren in besonderer Weise ausgeliefert sind. Eine weitere Vermutung könnte sein, daß es in der Vergangenheit für die Träger ökonomischer und politischer Macht in der Tat leichter gewesen ist, ihre Interessen direkt im Rechtsgüterkatalog des jeweiligen Strafrechts abzubilden. Es ist aber auch denkbar, daß sich darin ein sehr realer Prozeß widerspiegelt. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die strafrechtliche Sozialkontrolle von einer Struktur und Beschaffenheit ist, die es in besonderer Weise gestattet, ihre manifesten und beabsichtigten Ziele zu verschieben, zu unterlaufen, ins Gegenteil zu verkehren etc. Beispiele wie die Anti-Trust-Gesetzgebung in den USA, die Fabrikgesetzgebung in England deuten dies an. Ich denke dabei an andere Struktureigenschaften der strafrechtlichen Sozialkontrolle als diejenigen, die sich aus der institutionalisierten Disjunktion von Gesetzesformulierung und Gesetzesanwendung und -durchsetzung ergeben. Die angedeuteten Befunde lassen sich eher damit erklären, daß das Strafrecht weitgehend ohnmächtig ist gegenüber der Systemeigenschaft komplexer Gesellschaften, invariante Interessen funktional alternativ realisieren zu können. Man könnte dies auch als Folge einer reaktiven Struktur des Strafrechts bezeichnen, die es ihm unmöglich macht, eine auf latente Konsequenzen gerichtete Kriminalpolitik zu entwerfen. Der Effekt solcher Systemeigenschaften bestünde als Saldo wiederum darin, daß die Frage der Interessenartikulation im Strafrecht nicht punktuell auf die Situation der Entstehung der Norm projiziert werden kann, sondern daß es in der Tat der Beobachtung und Analyse eines längeren Zeitraums der Existenz einer Norm bedarf, um ihre Auswirkungen und Folgen im Interessengefüge einer Gesellschaft angemessen einschätzen zu können. In die Form eines Aperçus gebracht, könnte man den gemeinten Sachverhalt auf die Pointe bringen, daß die Benefiziäre einer spezifischen positiven Norm erst dann mit Sicherheit ausgemacht werden können, wenn die Ernte in die Scheuer gefahren ist.

VII.

Diese Strukturelemente des Strafrechtssystems als Ganzem schaffen einen Kontext, in den die materiellen und prozessualen Einzelnormen des Strafrechts eingelassen sind. Sie sind Teil von ihnen, ohne daß sie an ihnen sichtbar gemacht werden können, wenn die Analyseinheit die einzelne Norm

darstellt, wie dies in den meisten Untersuchungen der Fall ist, deren Ergebnisse derzeit das fast ausschließliche Reservoir darstellen, aus dem die Kontroverse um die Interessenorientiertheit des Strafrechts sich speist. Den hier nur beispielhaft angeführten Strukturmerkmalen – das Schuldprinzip des Strafrechts, die Einzelaspekte seiner rechtsstaatlichen Ausgestaltung, seine reaktive Struktur –, denen gleichwohl eine herausragende Bedeutung zukommt, wären andere hinzuzufügen, solche, die sich aus einer näheren, auch der dogmatischen Binnenbetrachtung des Strafrechts selbst ergeben, und solche, die bei einer systemtheoretisch orientierten input-output-Analyse abfallen würden.

Es muß hier bei Hinweisen und Stichworten verbleiben. So sehe ich in den Versuchen junger Strafrechtswissenschaftler, die strafrechtswissenschaftliche Rechtsguttheorie in ihrer historischen Entwicklung sowie nach ihrer Struktur und Funktion aufzuarbeiten (Hassemer 1973; Amelung 1972), Ansatzpunkte und Möglichkeiten, zu weiteren Einsichten über die Grenzen und Möglichkeiten des Strafrechts als Gesamtsystem zu gelangen. Einige Befunde von Hassemer ließen sich etwa sowohl als Beleg wie als genauere Bestimmung der weitgehend reaktiven Struktur des Strafrechts heranziehen.

Worauf eine systemtheoretisch angelegte input-output-Analyse unter anderem hinauslaufen könnte, sei kurz mit dem Stichwort der Überkriminalisierung angedeutet, der insbesondere in der amerikanischen Diskussion beobachteten und kritisierten Tendenz des Staates, das Strafrecht von einem ultima- zu einem prima-ratio-Instrument staatlicher Steuerung und Intervention zu machen.²⁰ Die Konsequenzen dieser Entwicklung – auf den ersten Blick Überlastung der Durchsetzungsorgane mit unmittelbaren Folgewirkungen für diese, Erhöhung der Selektionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten im Bereich der Durchsetzung staatlicher Strafansprüche – könnten sehr wohl nicht ohne Einfluß auch auf die Antwort nach dem Zusammenhang zwischen Strafrecht und Interessen sein. Dieser Trend zur Überkriminalisierung, zum Erlaß von Strafgesetzen, die weder durchgesetzt werden können noch sollen oder wollen, mag mit ein struktureller Hintergrund sein für das reale Auftreten und die wissenschaftliche Entdeckung des Phänomens, daß gewissermaßen Erwartungen an das Strafrecht ihre volle Erfüllung schon damit erreichen, daß ihnen der Symbolwert des Strafrechts angeheftet wird, und sie deshalb gleichgültig sind gegenüber der Frage ihrer Durchsetzung.

Von hier aus ließe sich weiterfragen und forschen in eine Richtung, die Gedanken wieder aufnimmt, die zu Beginn des Jahrhunderts von keinem Geringeren als Durkheim einer Soziologie des Strafrechts anheimgegeben wurden, aber dem Hegemonieanspruch der positivistischen Kriminologie zum Opfer fielen. Durkheims Vermutungen, empirische Verallgemeinerungen und Prognosen über das allmähliche Zurücktretten des repressiven Rechts in komplexen, arbeitsteiligen Gesellschaften ebenso wie seine gesamtgesellschaftlich orientierten funktionalen Bestimmungen des Verbrechens und der Strafe stehen – allerdings in veränderter Schlachtordnung – auf der Tagesordnung der Kriminologie – (vgl. Mäkelä 1974 und Steinert 1976).

VIII.

Wenn wir jetzt die Ausgangsfrage nach der Machtanfälligkeit und der Interessendurchlässigkeit des Strafrechts abschließend noch einmal aufnehmen, so zeigt sich, daß in der Tat die Antwort darauf nicht mit der Rekonstruktion der Genese von einzelnen inhaltlichen Normen zu finden ist, obwohl sie ganz gewiß darauf nicht verzichten kann. Wenn ich mich auch sicherlich, wie anderen und mir selbst schon früher widerfahren, erneut der Gefahr des Vorwurfs aussetze, einen „Marx im Sack“ verkaufen zu wollen oder – anders herum – in die Galerie Kurella–Lange–Schneider-scher „Systemveränderer“ oder „Schreibtischtäter“ aufgenommen zu werden²¹, so meine ich doch, daß dieses Insistieren auf die Berücksichtigung von Struktur- und Kontextmerkmalen des Strafrechts gegenüber seinen inhaltlichen Beständen die von marxistischer Seite nahegelegte Differenz zwischen Form und Inhalt des Strafrechts aufnimmt und ansatzweise ausarbeitet. In dieser Linie fortzuarbeiten, würde ich für aussichtsvoll und ertragreich halten. Dabei hat es nicht nur um die zunehmende Aufarbeitung der historischen Genese des Strafrechts in seiner Allgemeinheit und in seinen Einzelzügen zu gehen, sondern auch um die weitere Klärung theoretischer Konzepte zur Organisierung und Rekonstruktion des empirischen Materials. In letzter Hinsicht scheint mir insbesondere vordringlich zu sein, den amorphen Begriff des Interesses näher zu bestimmen, was die Kriminologie zwar zur Grenzüberschreitung in die Politologie auffordert und sie zudem in die dort kontrovers geführte Diskussion um dieses Konzept verstrickt²², aber nur so kann sie den oben genannten Gefahren entgehen, eine selbstgebastelte und hausgemacht verengte Antwort auf Fragen zu finden, auf die sie aufgrund ihrer eigenen Aporien und Beschränktheiten gestoßen ist.

Nur so auch läßt sich meines Erachtens der Zusammenhang zwischen der Klassen- und Schichtstruktur einer Gesellschaft und ihrer Kriminalität, den wir als das noch theoretisch ungelöste Rätsel der Kriminologie an der Anfang dieses Aufsatzes stellten, angemessen klären. Die Tatsache, daß im Verlauf unserer Argumentation von ihm direkt nicht so viel die Rede war, wie der Leser vielleicht erwartet hat, ist mit ein Beleg dafür, daß der Weg in die Kriminalität faktisch und theoretisch über mehr Stationen und Glieder läuft, als korrelativ hergestellte Statistiken über die Verteilung von individuellen Merkmalen dies suggerieren. Zweifellos gerät die Kriminologie damit in die eingangs beschworene Gefahr, dem Ende eines Traums vom eigenen Territorium ins Auge zu sehen und den nächsten Schritt ihrer eigenen Fortentwicklung tun zu müssen, den Collins – nach „opportunity model, white collar crime, crimes without victims, labeling theory“ – so sieht: „The next step clearly must be to abolish the field of deviance entirely, to link its materials with what is known of general explanations of stratification and politics“ (S. 17). Freilich, damit ist nicht auch schon das Ende der Kriminalität eingeläutet, so daß diejenigen Kriminologen, die Existenz, Definition und Legitimation ihrer Wissenschaft an die Realität des Phänomens anbinden, dies auch sorglos weiterhin tun können.

Anmerkungen

(1) Dies ist die zentrale Pointe Kaisers, des sicherlich einflußreichsten und bestausgestatteten Kriminologen in der Bundesrepublik, gegenüber theoretischen und empirischen Anstrengungen der Kriminologie in den letzten beiden Jahrzehnten. Vgl. hierzu vor allem seine Abhandlung: Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie?“ in der Festschrift für Richard Lange (1976), deren Titel schon die Richtung der Argumentation anzeigt, aber auch seinen Versuch einer kriminologischen Zwischenbilanz, die er 1974 vortragsweise vor der Berliner Juristischen Gesellschaft erprobt und 1975 in erweiterter und verdichteter Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Bei anderen Gelegenheiten ist darauf näher und detaillierter einzugehen.

(2) Die meisten Autoren, die diesen Gedanken aufnehmen, vernachlässigen freilich den „behavior-producing process“ und legen empirisch wie theoretisch den Hauptakzent auf den „rate-producing process“, fragen also nach der Art und Weise, wie Kriminalstatistiken „produziert“ werden, indem sie die ihnen zugrunde liegenden Aktivitäten derjenigen Entscheidungsinstanzen und -personen analysieren, die die Zählheiten der Kriminalstatistik erzeugen. So insbesondere Cicourel selbst in seiner Arbeit „The Social Organization of Juvenile Justice“ (1968) – „which is already widely regarded as a classic within this new tradition“ (Bottomley und Coleman 1976, S. 34); pointierter und folgerichtiger noch geht Black in seiner Untersuchung der

„situational conditions under which policemen write official crime reports in field encounters with complainants“ (1970, S. 733) vor, indem er explizit Kriminalstatistiken nicht unter den meßtheoretischen Kriterien ihrer Zuverlässigkeit und Gültigkeit erörtert, wie es dem Ansatz und der Formulierung nach bei Kitsuse und Cicourel geschieht, sondern als „an empirical phenomenon of its own integrity. . . . From this standpoint crime statistics are not evaluated as inaccurate or unreliable. They are an aspect of social organization and cannot, sociologically, be wrong“ (S. 734). Als letztes empirisches Beispiel dieses von Biderman und Reiss (1967) als „institutionalist“ bezeichneten Ansatzes sei auf die Pilot-Studie von Bottomley und Coleman (1976) über „reaktive“ und „proaktive“ Strategien der Polizei und deren Konsequenzen für die Bedeutung (meaning) der Kriminalstatistiken verwiesen. Ihre zentrale theoretische und methodologische Schlußfolgerung formulieren sie so: „Most importantly, in our view, is the basic recognition that statistics of this kind ought to be studied as social phenomena in their own right, rather than from an „instrumental point of view in which an external „crime reality“ is envisaged . . .“ (S. 54). In einen weiteren historischen Kontext, der auf die Anfänge der kriminalstatistischen Berichterstattung im frühen 19. Jahrhundert Englands verweist, stellt Wiles die neuerliche Diskussion um den theoretischen und methodologischen Stellenwert der Kriminalstatistiken (1971).

(3) Seit der Verfasser (1968, S. 998 ff.) dieses Problem etwas grundsätzlicher behandelte, hat sich in der Bundesrepublik eine Fülle von Arbeiten dieser Frage zugewendet. Diese Entwicklung kann im einzelnen nicht nachgezeichnet werden. Ich begnüge mich mit dem Hinweis auf die ausgezeichnete Arbeit von Kerner (1973), die durch das Bundeskriminalamt geförderten empirischen Opferbefragungen in Göttingen (H. D. Schwind u. a. 1975) und Stuttgart (E. Stephan 1976). Alle drei Arbeiten zusammen genommen geben einen ausführlichen Überblick über sowohl den internationalen Forschungsstand wie über die wichtigsten Befunde der Versuche, den Kriminalstatistiken überlegene und diese substituierende Meßverfahren zu entwickeln.

(4) Vgl. dazu die Zusammenstellung bei Schwind u. a. 1975, S. 30.

(5) Diese Aussage ist im wesentlichen gegen die kriminologischen Theorien gerichtet, die von der empirischen Bestätigung des negativen Zusammenhangs zwischen Kriminalität und sozialer Schichtzugehörigkeit ausgehen: der Anomietheorie, der Subkulturtheorie sowie der Chancenstrukturtheorie (Box und Ford, S. 31/32): „... the inductively produced class-related theories of criminal behaviour seem to be badly based“ (S. 46). Die Tendenz dieser Sekundäranalyse von Selbstmeldeuntersuchungen läuft generell darauf hinaus, daß sich eine schlüssige und definitive Antwort auf die Frage nach der Korrelation von Schichtzugehörigkeit und Kriminalität mit Hilfe des vorliegenden Datenmaterials nicht geben läßt. Zwar haben in einer Antwort auf diese Sekundäranalyse Bytheway und May (1971) den beiden Autoren Box und Ford erhebliche methodische Fehler in der Reanalyse der Daten vorgeworfen und kommen zu dem Schluß: „In conclusion, the evidence is that a small, but real, negative association holds between the social status of father's occupation and self-reports of admission and of various degrees of involvement in 'delinquent behaviour' by boys“ (S. 596). Ob aber dieses Ergebnis „differs significantly from that of Box and Ford“ (S. 585/86), ist angesichts des Zusammenhangs und der Intention der Arbeit von Box und Ford doch sehr zweifelhaft. Ihnen geht es ja um die Erschütterung der

Gewißheit, mit der die traditionelle Kriminalsoziologie den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Schichtzugehörigkeit behauptet. In bezug auf diese Frage unterscheiden sich die Antworten der beiden Arbeiten kaum.

(6) Vgl. hierzu die ausgezeichnete Arbeit von H. H. Bohle (1975), der die historische, systematische und empirisch-methodologische Geschichte der Theorie nachgezeichnet und evaluiert hat.

(7) Eine systematische Rekonstruktion verschiedener Ansätze innerhalb der Kriminologie hätte sich auf mehr zu erstrecken als auf die disziplinerichtete Klassifikation von „Faktoren“ zur Erklärung abweichenden Verhaltens, wie es immer noch immanent geschieht, wenn von biologischen, psychologischen, soziologischen „Theorien“ die Rede ist. Interaktionistische Ansätze ebenso wie die konflikttheoretischen Positionen bis hin zu neomarxistischen Konzeptionen gehen nicht auf in der Benennung von Faktoren oder Faktorenbündeln, sondern verlangen nach einem theoretischen Bezugsrahmen, dessen Kernfrage sich nicht mit Antworten darauf einlösen läßt, worum ein individueller Täter seine Tat begangen hat oder welches die korrelativen Begleitmerkmale variierender Kriminalitätsraten unterschiedlicher Teilpopulationen einer Gesellschaft sind.

(8) Es fällt schwer nachzuvollziehen, daß Haferkamp die Arbeiten der Gluecks als prototypisch für einen sozialisationstheoretischen Ansatz – und nicht etwa die Vertreter der Theorie der differentiellen Assoziation im Sutherland und Cressey – reklamiert (1974, 1975). Es wird nicht klar, was und wen genau Haferkamp mit „interaktionistischen“ Positionen und Theoretikern meint. Die Aneinanderreihung so disparater Autoren wie u. a. Lemert, Vold, Douglas, Quinney (1975, S. 25) ist nicht klärend, sondern verwirrend; wenn dann noch als einzigem auf Vold als „interaktionistischem“ Sprecher dieses Ansatzes eingegangen wird (ebd.), dann transformiert sich beim Leser Verwirrung in schlichte Verärgerung. Wenn gegen die Kritik der „materialistisch-gesellschaftstheoretischen Analyse der Kriminalität“ mehrfach der „harte Unterschichtsansatz“ im Reigen bisheriger kriminalsoziologischer Ansätze ins Feld geführt wird (1975, S. 35, 36; 1974, S. 53), dann reizt es schon zur Frage nach der Sonde, mit der Haferkamp hartmachende und weichmachende Indizien kriminalsoziologischer Theoriebildung ausmachen will – Metaphern aus dem Bereich der Waschmittelindustrie sollte man sich in der Tat in diesem Zusammenhang ersparen.

(9) Mit kontextbedingten syntaktischen Modifikationen ist diese Gegenstandsbestimmung der Kriminalsoziologie nachzulesen bei Haferkamp 1973, S. 243; 1974a, S. 44; 1974b, S. 171; 1975, S. 39, wobei, entgegen der chronologischen Abfolge, die zuletzt genannte Quelle, Haferkamps voluminöse „Kriminelle Karrieren“, die Mutterchaftsrolle gegenüber allen anderen genannten haben dürfte. Dies wird insbesondere bei einem Vergleich von Haferkamps „Kriminelle Karrieren“ mit seinem Positionsbeitrag des AJK zur „kritischen Kriminologie“ (1974a) deutlich: letzterer unterscheidet sich vom ersten dadurch, daß absatzweise Auslassungen vorgenommen wurden, die abgedruckten Passagen sprachlich identisch mit denen des ersten, wenn auch zeitlich späteren sind.

(10) Dieser Relativsatz ist einschließlich der folgenden Konjunktion im Positionsaufsatz (1974) von Haferkamp nicht enthalten.

(11) Eine längere Passage der Auseinandersetzung mit diesem Konzept ist auf Drängen der Redaktion wegen Überschreitung des Raumlimits aus diesem Aufsatz entfernt worden. Sie soll gesonderter Aus-

gangspunkt einer Diskussion werden, bei der Haferkamp Gelegenheit der Entgegnung vor Drucklegung erhält. Dieser Disput ist für eins der nächsten Hefte des KrimJ vorgesehen.

(12) Rüthers detailreiche und buchhalterisch penible Arbeit verzeichnet Keckeisens Diskussion leider nur als erst nach Abschluß der eigenen Überlegungen zugänglich.

(13) Titelweise ist sicherlich die als Meilenstein in der Ausarbeitung einer theoretisch konsistenten Kriminologie anzusehende Arbeit von Jan Taylor, Paul Walton und Jock Young: *The New Criminology. For a Social Theory of Deviance* (1973), der inzwischen eine von den gleichen Autoren herausgegebene Aufsatzsammlung: *Critical Criminology* (1975) gefolgt ist, in Deutschland bekannt. Eine detaillierte und inhaltliche Auseinandersetzung mit ihr läßt jedoch noch auf sich warten und hat noch nicht annähernd die Bewegung in Gang gesetzt, den die Rezeption labeling-theoretischer Gedankengänge einst verursacht hat. Man muß selbst bezweifeln, ob eine vor wenigen Jahren noch erreichte Einigung, die „New Criminology“ in die Ehrenloge der im Kleinen Kriminologischen Wörterbuch verzeichneten „Kriminologischen Lehrbücher“ aufzunehmen, heute noch möglich wäre, wenn man sieht, wie einer der Herausgeber des KKW diese Arbeit nicht nur zum bloßen Moment wissenschaftlicher Alltäglichkeit trivialisiert, sondern sogar – indirekt – den deutschen Strafrechtler Richard Lange gleichsam zum Ziehvater dieser englischen Kriminologen macht (Kaiser 1976, S. 524). Auch die Standortbestimmung des Arbeitskreises junger Kriminologen (1974), obwohl sie einen Beitrag der drei englischen Wegbereiter einer neuorientierten Kriminologie enthält, verrät wenig Rezeptionsbereitschaft gegenüber diesen englischen Kriminologen, wenn man einmal von Kerners Betonung ihres Programms in einer Fußnote absieht (1974, S. 207, Anm. 9).

(14) Vgl. für die zentrale – nicht nur unter dem Gesichtspunkt der neuerlichen Erweiterung des Gegenstandes, sondern unter systematisch-theoretischer Hinsicht – Bedeutung, die einer Soziologie des Strafrechts im Bemühen um eine kriminalsoziologische Theoriebildung neuen Stils zukommt, die sich steigernde Kontroverse hierüber unter Kriminologen. Als Eingangsdiskussion sei der Leser auf den Vorwort-Nachwort-Schlagabtausch zwischen *H. Mannheim* und *C. R. Jeffery* in der zweiten Auflage von Mannheims „Pioneers in Criminology“ (1972) verwiesen.

(15) Rock konstatiert mit Blick auf die angelsächsische Situation und unter Hinweis auf Douglas: „Increasingly, the sociology of deviancy is becoming defined as the study of the manufacture and application of rules“ (S. 145). Hopkins resümiert wissenschaftliche Interessen von Turk, Skolnick und Becker so: „From the perspective I have just outlined, the sociology of law is clearly the core of criminology“ (S. 609) und Carson sieht diese Tendenz der Kriminalsoziologie: „Increasingly, their approach to criminality becomes indistinguishable from an incipient sociology of the criminal law and of the consequences, intended or unintended, of its enforcement“ (S. 69).

(16) Vgl. hierzu vor allem Turks frühen Versuch (1966) der Formalisierung konflikttheoretischer Positionen, der auf der Ebene der Normsetzung seinen Ausgang nimmt, sowie Quinney's editorischen Vorspann über „Ansätze zu einer Soziologie des Strafrechts“ (1969), dem er ein Jahr später die zu einem Lehrbuch ausgeweitete monografische Ausarbeitung (1970) folgen läßt.

(17) Daß gerade in England ein bevorzugtes Interesse an diesen Fragen existiert, ist mit ein Verdienst der Impulse, die von den Arbeiten

- der zur National Deviance Conference (NDC) zugehörnden Kriminologen ausgegangen ist, wie erst kürzlich in einer Standortbestimmung der englischen Rechtssoziologie von Campbell und Wiles (1976, S. 561f.) herausgestellt worden ist.
- (18) Vgl. dazu die folgenden Exemplare des Kriminologischen Journals 2/1973, S. 157ff.; 4/1973, S. 255f.; 4/1974, S. 327/328; 4/1975, S. 241–290; 1/1976, S. 51–54; 3/1976, S. 161–167, S. 199–204.
- (19) Besonders hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von Jacobs (1976), der die Gedankengänge von Luhmann zum Strafrecht aufnimmt und eine konsequent zweckorientierte Schuldtheorie entwirft; Ansätze und Gedanken zu einer Soziologie des Strafrechts enthalten auch die Arbeiten von Ellscheid und Hassemer wie Haffke (1976) zur strafrechtlichen Schuldtheorie.
- (20) Vgl. dazu u. a. Allen (1964), American Friends Service Committee (1971) Kadish (1967), um nur einige wenige Arbeiten und Autoren zu nennen, die beispielhaft stehen mögen für die besonders in den USA vorherrschende globale Betrachtungsweise des Strafrechtssystems, die mit einer Arbeit des Tübinger Strafrechtlers Arzt (1976) einen ersten deutschen Rezipienten gefunden hat.
- (21) Diese Anspielungen beziehen sich auf: 1. Berckhauer (1972, S. 299ff. „Warnung davor, Marx im Sack zu verkaufen“; 2. Hofferbert und Baumann (1974, S. 178) denunzieren jegliche Bezugnahme auf die Arbeiten von Marx dann als „bloßen Jargon“, wenn nicht beim Wertgesetz begonnen wird, 3. Kurella (1895, S. 217): „Die sozialistischen Theorien, an deren Ausgestaltung verbrecherisch angelegte Naturen so häufig mitgewirkt haben, . . .“; 4. Lt. Tagungsbericht über die 18. Arbeitstagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie (1976, S. 584) verdächtigt Lange die labeling-Theorie des Versuchs eines „Systemsturzes“, 5. Schneider (1973, S. 577/78) nennt Werkentin u. a. Kriminologen „Schreibtischtäter“, gegen (die) die Gesellschaft das Recht zur Gegenwehr hat.“
- (22) Vgl. hierzu Balbus (1971), der an einer systematischen Erörterung umgangssprachlicher und theoriebezogener Verwendungsweisen und Implikationen des Interessenbegriffs theoretische und empirische Befunde wie ungelöste Fragen der politologischen und soziologischen Machtforschung (community power structure) organisiert.

Literatur

- AJK, Kritische Kriminologie, München 1974
- ALLEN, F. A., Problems of „socializing“ criminal justice, in: ders., The Borderland of Criminal Justice, Chicago und London 1964
- AMELUNG, K., Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt a. Main 1972
- AMERICAN FRIENDS SERVICE COMMITTEE, Struggle for Justice, Philadelphia 1971
- ARZT, G., Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland, Tübingen 1976
- BACHRACH, P. und M. S. BARATZ, Power and Poverty. Theory and Practice, 5. Aufl., London, Toronto 1974, zuerst 1970
- BALBUS, I. D., The concept of interest in pluralist and Marxian analysis, in: Politics and Society 1 (1971), S. 151–177
- BAURMANN, M., und M. HOFFERBERT, Bürgerliche und marxistische Kriminologie, in: AJK, Hrsg., Kritische Kriminologie . . . , a.a.O., 1974, S. 158–189

- BERCKHAUER, F. H., Warnung davor, Marx im Sack zu kaufen: in *KrimJ* 4/1972, S. 299–300.
- BIDERMAN, A. D., und A. J. REISS, Jr., On exploring the „dark figure“ of crime, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Bd. 374 (1967), S. 1–15
- BLACK, D. J., Production of crime rates, in: *American Sociological Review* 35 (1970), S. 733–748
- BOHLE, H. H., Soziale Abweichung und Erfolgchancen. Die Anomie-theorie in der Diskussion, Neuwied und Darmstadt 1975
- BOTTOMLEY, A. K., und C. A. COLEMAN, Criminal statistics: the police role in the discovery and detection of crime, in: *International Journal of Criminology and Penology* 4 (1976), S. 33–58
- BOX, S., und J. FORD, The facts don't fit: on the relationship between social class and criminal behavior, in: *The Sociological Review* 19 (1971), S. 31–52
- BYTHEWAY, W. R., und D. R. MAY, On fitting the facts of social class and criminal behaviour: A rejoinder to Box and Ford, in: *The Sociological Review* 19 (1971), S. 585–607
- CAMPBELL, C. M., und P. WILES, The study of law in society in Britain, in: *Law and Society Review* 10 (1976), S. 547–578
- CARSON, W. G., The sociology of crime and the emergence of criminal laws, in: P. ROCK und M. McINTOSH, Hrsg., *Deviance and Social Control*, London 1974, S. 67–90
- CICOUREL, A., *The Social Organisation of Juvenile Justice*, New York 1968
- COLLINS, R., *Conflict Sociology. Toward an Explanatory Science*, New York, San Francisco, London 1975
- CRESSEY, D. C., *Delinquency, Crime, and Differential Association*, Den Haag 1964
- ELLSCHIED, G., und W. HASSEMER, Strafe ohne Vorwurf, in: *Civitas* 9 (1970), S. 27–49, abgedr. bei K. LÜDERSEN und F. SACK, Hrsg., *Seminar: Abweichendes Verhalten II*, 1, Frankfurt a. Main 1975, S. 266–292
- HAFERKAMP, H., Position von Hans Haferkamp, in: *KrimJ* 4/1973
- HAFERKAMP, H., Zur Notwendigkeit handlungstheoretischer Analysen der Kriminalität und der Kriminalisierung, in: *AJK*, Hrsg., *Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven*, München 1974a, S. 44–68
- HAFERKAMP, H., Soziale Lage und kriminelles Handeln, in: *KrimJ* 3/1974b, S. 171–181
- HAFERKAMP, H., *Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse*, Reinbek b. Hamburg 1975
- HAFERKAMP, H., und R. LAUTMANN, Zur Genese kriminalisierenden Normen, in: *KrimJ* 4 (1975), S. 241–251
- HAFFKE, B., Problemaufriß: Die Bedeutung der sozialpsychologischen Funktion von Schuld und Schuldunfähigkeit für die strafrechtliche Schuldlehre, unveröffentl. Manuskript eines Beitrages zur Zif. Arbeitsgruppe „Sozialwissenschaften und Juristenausbildung“, Untergruppe „Strafrecht und Kriminologie“, Bielefeld 1976
- HASSEMER, W., *Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre*, Frankfurt a. M. 1973
- HOPKINS, A., On the sociology of criminal law, in: *Social Problems* 22 (1975), S. 608–619
- JACOBS, G., *Schuld und Prävention, Recht und Staat* Bd. 452/453, Tübingen 1976

- KADISH, S., The crisis of overcriminalization, in: *The Annals of the American Society of Political and Social Science*, Bd. 374 (1967)
- KAISER, G., Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland, Berlin und New York 1975
- KAISER, G., Was ist eigentlich kritisch an der „kritischen Kriminologie“?, in: G. WARDA u. a., Hrsg., *Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag*, Berlin und New York 1976a, S. 521–539
- KAISER, G., *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*, 3. Aufl., Heidelberg und Karlsruhe 1976b, zuerst 1971
- KECKEISEN, W., *Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach*, München 1974
- KERNER, H.-J., *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik*, München 1973
- KERNER, H.-J., *Straftaten, Straftäter und Strafverfolgung. Bemerkungen zu offenen Fragen einer kritischen Kriminologie*, in: AJK, Hrsg., *Kritische Kriminologie*, München 1974, S. 190–210
- KITSUSE, J. J., und A. CICOUREL, A note on the use of official statistics, in: *Social Problems* 11 (1963), S. 131–139
- KURELLA, H., *Naturgeschichte des Verbrechens*, Stuttgart 1893
- LUHMANN, N., *Rechtssoziologie*, 2 Bde., Reinbek b. Hamburg 1972
- MÄKELÄ, K., The societal tasks of the system of penal law, in: *Scandinavian Studies in Criminology*, Bd. 5, Oslo 1974, Seite 47–65
- MANNHEIM, H., Hrsg., *Pioneers in Criminology*, London 1960, Neuaufl. Montclair, N. J., 1972
- MANNHEIM, H., *Comparative Criminology: A Textbook*. 2 Bde., London 1965, dt.: *Vergleichende Kriminologie. Ein Lehrbuch in zwei Bänden*, Stuttgart 1974.
- MATZA, D., *Delinquency and Drift*, New York, London, Sidney 1964
- MATZA, D., *Becoming Deviant*, Englewood Cliffs, N. J., 1969, dt.: *Abweichendes Verhalten*, Heidelberg 1973
- MOSER, T., *Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift*, Frankfurt a. M. 1971
- OFFE, C., *Klassenherrschaft und politisches System. Die Selektivität politischer Institutionen*, in: ders., *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt a. M. 1972, S. 65–105
- QUINNEY, R., Towards a sociology of criminal law, in: ders., Hrsg., *Crime and Justice in Society*, Boston, Mass., 1969, S. 1–32, dt.: K. LÜDERSEN und F. SACK, Hrsg., *Seminar: Abweichendes Verhalten II*, 1, Frankfurt a. M. 1975, S. 44–86
- QUINNEY, R., *The Social Reality of Crime*, Boston, Mass., 1970
- ROCK, P., The sociology of deviancy and conceptions of moral order, in: *British Journal of Criminology* 14 (1974), S. 139–149
- RÜTHER, W., *Abweichendes Verhalten und „labeling approach“*, Köln, Berlin, Bonn, München 1975
- SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. KÖNIG, Hrsg., *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 2, Stuttgart 1968
- SACK, F., Die Chancen der Kooperation zwischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie – Probleme und offene Fragen, in: K. LÜDERSEN und F. SACK, Hrsg., *Abweichendes Verhalten II*, 1, Frankfurt a. M. 1975, S. 346–385
- SCHNEIDER, H. J., Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Soziologie. Kritischer Überblick über ihre Grundprobleme und Hauptrichtungen, in: *Juristenzeitung*, Jg. 28 (1973), S. 569–583

- SCHWIND, H. D., u. a., Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/1974. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen, Wiesbaden 1974
- STEINERT, H., Strafrecht als Anachronismus – Strafrechtsentwicklung als zunehmende Humanisierung. Einige Anmerkungen zur „Dunkelheimschen Täuschung“ in der Soziologie der Strafrechtsentwicklung, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 6 (1975), S. 15–19
- STEINERT, H., Über die Funktionen des Strafrechts, in: Festschrift für Christian Broda, Wien 1976, S. 335–371
- STEINERT, H., und H. TREIBER, Gesetzgebung im Strafrecht, unveröffentl. Manuskript eines Beitrages zur Zif-Arbeitsgruppe „Sozialwissenschaften und Juristenausbildung“, Untergruppe „Strafrecht und Kriminologie“, Bielefeld Mai 1976
- STEPHAN, E., Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität, Wiesbaden 1976
- TAGUNGSBERICHT über die 18. Arbeitstagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie von F. H. BERCKHAUER und J. KÜRZINGER, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88 (1976), S. 580–606
- TAYLOR, I., P. WALTON und J. YOUNG, The New Criminology. For a social theory of deviance, London und Boston, Mass., 1973
- TAYLOR, I., P. WALTON und J. YOUNG, Hrsg., Critical Criminology, London und Boston, Mass., 1975
- TURK, A. T., Conflict and Criminality, in: American Sociological Review 31 (1969), S. 338–352
- WILES, P., Criminal statistics and sociological explanations of crime, in: W. G. CARSON und P. WILES, Hrsg., The Sociology of Crime and Delinquency in Britain, London 1971, S. 198–219

Summary

The question is raised and dealt with how criminology can theoretically come to terms with the relationship between social stratification and criminal behavior. It is argued that attempts to find out the exact relationship between social class and crime are doomed to fail for theoretical reasons. The theoretical progress which promises to throw more light on the question requires more sociological studies of the criminal law and the criminal justice system. It is cautioned against premature conclusions from studies on legislature in criminal law and it is argued that the deep structure of the criminal law has built – in mechanisms of bias which have to be uncovered before one jumps to conclusions about the differential accessibility of the criminal law for several interests and purposes.

August 1977
Hanomagstr. 8